



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Maßgebliches und Unmaßgebliches

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Maßgebliches und Unmaßgebliches

### Tagesfragen

**Die Bennettbill!** Die Welt starrt in Waffen; schwer seufzen die Völker unter der Last ihrer Rüstungen. Der Traum vom ewigen Frieden — so alt wie die Menschheit — taucht wieder auf.

Wird er sich je verwirklichen?

Die Friedensfreunde sind an der Arbeit. Die Haager Friedenskonferenz mit dem Resultat der Einrichtung einer Schiedsgerichtsbarkeit war ihr Werk, und nun wollen sie auf dem betretenen Wege weiterschreiten — die Einbringung der Bennettbill bezeichnet die nächste Stufe.

Was ist sie und was bezweckt sie?

Die Bennettbill ist ein Gesetz, welches am 10. Juni 1910 vom Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten und am 24. Juni vom Senat angenommen und alsdann vom Präsidenten unterzeichnet worden ist und folgenden Wortlaut hat:

„Es wird beschlossen, daß vom Präsidenten der Vereinigten Staaten eine Kommission von fünf Mitgliedern ernannt werde, um die Möglichkeit der Ausnutzung internationaler Verhältnisse für den Zweck der Beschränkung der Rüstungen aller Staaten der Welt auf Grund eines internationalen Abkommens und der Gestaltung der kombinierten Flotten der Welt zu einer internationalen Gewalt für die Bewahrung des Weltfriedens zu erwägen und über irgendwelche andere Mittel zur Verminderung der Staatsausgaben für Militärzwecke und zur Schmälerung der Kriegswahrscheinlichkeiten nachzudenken und darüber zu berichten. Die Gesamtausgaben, die aus der angefügten Resolution erwachsen, sollen die

Summe von 10000 Dollar nicht übersteigen, und die Kommission wird aufgefordert, ihren abschließenden Bericht innerhalb zweier Jahre nach Annahme dieser Resolution zu erstatten.“

Hiernach verfolgt die Bill vornehmlich zwei Ziele: Beschränkung der Rüstungen und Bestimmung der Weltflotte als Exekutive für den Fall der Bedrohung des Weltfriedens.

Über die Beschränkung der Rüstungen (nicht identisch mit Abrüstung) ist schon viel geschrieben worden; sie wird nur möglich sein, wenn alle in Betracht kommenden Staaten sich dem Vorschlage anschließen. Angenommen es geschähe, so würde insofern viel gewonnen sein, als mit der Verminderung der Rüstungsausgaben eine Vermehrung der Ausgaben für Kulturzwecke möglich wäre.

In anderer Beziehung aber, in der Verminderung der Kriegsgefahr oder in der Beseitigung der Kriege wäre nichts gewonnen; denn die Staaten würden auch nach Verminderung ihrer Wehrmacht kriegsbereit bleiben und nach wie vor zum Kriege schreiten, wenn die Politik es fordern sollte. Hängt doch die Aufrechterhaltung des Friedens heutzutage nicht mehr ausschließlich vom Willen der Machthaber ab, sondern die Frage, ob Krieg, ob Friede, wird vornehmlich von nationalen und wirtschaftlichen Interessen, von Volksleidenschaft und anderen unberechenbaren Faktoren beeinflusst, die oft den Ausschlag geben. Dem soll vorgebeugt werden durch die Schaffung einer internationalen Macht, der Weltflotte. Ihr wird die Rolle der Polizei zugeteilt. Wird der Weltfriede gestört, soll sie einschreiten und die Ruhe wieder herstellen.

Treten wir diesem Gedankengange näher.

Vorbedingung würde die Bestimmung einer Instanz — also etwa des Haager Schiedsgerichtshofes — sein, welche zu entscheiden hätte, gegen wen und wann die Exekution zu vollziehen wäre, und außerdem die Bereitwilligkeit der maßgebenden Staaten, sie durch ihre Flotten auszuführen.

Wir glauben, daß die grundsätzliche Zustimmung im voraus nicht leicht zu erreichen sein wird. Handelt es sich doch um nichts geringeres als um Aufgabe der Souveränität, nach welcher die Staaten keinem höheren irdischen Willen unterworfen sind als ihrem eigenen, zum mindesten um Beschränkung des Bestimmungsrechts des Staates über einen Teil seiner Wehrmacht auf unbestimmte Zeit und zu einem Zweck, der sich nicht immer decken wird mit seinen politischen Zielen oder der von ihm verfolgten Politik vielleicht gerade dem Staate gegenüber, gegen den die Exekution durchgeführt werden soll. Selbst wenn es aber gelingen sollte, diese Schwierigkeiten zu überwinden, wie stellt man sich die Ausföhrung vor?

Wir haben in der Geschichte Beispiele, wo eine Flottendemonstration einer oder mehrerer Mächte hingereicht hat, kleinere Staaten zur Nachgiebigkeit zu zwingen; wir wollen auch zugeben, daß der Druck des Schwergewichts der Weltflotte genügen würde, größere Staaten mit hochentwickelter Industrie und bedeutendem überseeischen Handel zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Wir haben aber auch Staaten, die infolge ihrer geographischen Lage, der Ausdehnung ihres Gebiets, Beschaffenheit ihrer Grenzen und ihrer ökonomischen Entwicklung nicht nachzugeben brauchen.

Was soll z. B. die Weltflotte gegen Rußland, China oder selbst gegen die Vereinigten Staaten ausrichten?

Sie kann die feindliche Flotte zerstören, die Häfen blockieren, den Handel unterbinden, würde damit aber nicht den Lebensnerv dieser Staaten treffen.

Erachtet ein Staat seine vitalen Interessen oder seine Ehre gefährdet, so wird er sich bis zum äußersten wehren; ein Zwang zur Nachgiebigkeit tritt für ihn erst dann ein, wenn alle seine Widerstandsmittel erschöpft sind. Diese zu brechen, reicht vielen Staaten gegenüber die Kraft einer Flotte allein nicht aus,

dazu bedarf es der Mitwirkung einer Landarmee, welche das feindliche Reich oder mindestens Teile von ihm erobert.

Wir müssen also feststellen, daß die Wirkungssphäre auch einer Weltflotte eine beschränkte, ihre Macht keine absolute, sondern eine relative ist und daß sie die Rolle, welche ihr hier als Friedensinstrument zugeacht ist, nicht immer erfolgreich wird spielen können. Entweder die Flottenaktion versagt, dann waren alle Anstrengungen, Kosten usw. umsonst, oder sie muß zu einer Weltexpedition (See- und Landkrieg) erweitert werden, dann tritt das ein, was man gerade vermeiden wollte — der Völkerring!

Internationale Aussprachen über die Einschränkung der Rüstungen und Erörterungen über die Möglichkeit, Kriegursachen zu mindern, sind berechtigt und werden nicht ganz ergebnislos verlaufen — das Gesetz der Entwicklung wird sich auch hier bemerkbar machen. Insofern sind die Anregungen der Bennettbill zu begrüßen; das Friedensproblem wird durch sie aber noch nicht gelöst werden.

Man könnte sogar die Frage aufwerfen, ob es überhaupt je gelöst werden wird und ob jetzt schon der ewige Friede dem Interesse der Höherentwicklung der Menschheit dienen würde.

Möglich würde der allgemeine Friede wohl nur in einem Welteinheitsstaate sein; aber auch in ihm würden sich auf unserer jetzigen Kulturstufe die Gegensätze wohl bald zu Bürgerkriegen zuspitzen. Bis her sind noch alle sogenannten Weltreiche wieder zerfallen. Der ewige Friede ist ein Problem, welches vielleicht gelöst werden kann, wenn die Menschheit eine ideale Höhe geistiger und sittlicher Vollkommenheit erreicht hat.

Bis dahin dürfte unser großer Moltke recht behalten, wenn er sagt:

„Der ewige Friede ist ein Traum  
Und nicht einmal ein schöner.“

Oberst a. D. v. Kornatzki-Berlin

## Justiz und Verwaltung

**Präjudizienkultus.** Entscheidungen übergeordneter Gerichte binden den deutschen Richter nicht. Gleichwohl bieten die „Präjudizien“ unserer oberen Gerichtshöfe ein nicht zu missendes Mittel zur Belehrung des Praktikers und Ver-

tiefung seiner Rechtskenntnisse nicht minder als wichtige Beiträge für die wissenschaftliche Forschung. Letzteres gilt hauptsächlich von den Erkenntnissen unseres Reichsgerichts, die vielfach eine Weiterbildung des Rechts bedeuten und wissenschaftlich schon des öfteren so weite Perspektiven auf neue Rechtsgedanken und Gebiete gegeben haben, daß es zweifelhaft erscheinen kann, ob in diesen Fällen die althergebrachte juristische Zweiteilung von „Doktrin und Praxis“ noch Berechtigung hat.

Nun versteht es sich von selber, daß insbesondere untergeordnetere Gerichte den Takt haben werden, in ihren Urteilen nicht von Rechtsgrundsätzen abzuweichen, die in längerer Judikatur bereits festgelegt und somit Gemeingut geworden sind, wenn sie nicht gerade glauben, durch Hervorhebung neuer Gesichtspunkte und bessere Begründung ihrer eigenen, abweichenden Auffassung vielleicht durch Wandel in der Rechtsprechung dauernde Geltung verschaffen zu können. Darauf beruht ja die von allen Kreisen als Idealzustand herbeigesehnte möglichste Gleichmäßigkeit in der deutschen Rechtsprechung. Diesem Zwecke dient die Veröffentlichung der Entscheidungen der obersten Gerichte, und es gibt wohl keinen Juristen, der nicht jedem neu erscheinenden Bande der Entscheidungen des Reichsgerichts eine Fülle von Belehrung und Anregung verdankt.

Aber gerade diese Veröffentlichung der Urteile der Gerichte, d. h. neben dem Reichsgericht auch der Oberlandesgerichte und wo möglich sogar noch vereinzelter Erkenntnisse der zahllosen Landgerichte birgt Gefahren schwerster Art in sich. Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen in Fachzeitschriften, Vierteljahrsschriften, Archiven u. a. hat in den letzten Jahren einen geradezu ungeheuerlichen Umfang angenommen. Neben Wesentlichem und Brauchbarem findet sich eine große Menge von Urteilen, die außer den betroffenen Parteien wirklich keinen Menschen interessieren können und die zum Teil auch noch — was bei der Masse nicht wundernehmen kann — völlig wertlos sind. Dazu kommen dann noch die systematischen Sammlungen in Jahrbüchern u. a. Bei diesem Präjudizienwust ist es für jemand, der sich nicht gerade ausschließlich damit beschäftigt, fast unmöglich, sich in Kürze so weit zu orientieren, daß er das Brauch-

bare herausfindet. Nun soll keineswegs verkannt werden, daß diese jährliche Auffammlung von Tausenden von Entscheidungen ihr Gutes hat. Dem Forscher und Schriftsteller ist damit viel Stoff gegeben und die Arbeit erleichtert, und der noch so beschäftigte Praktiker ist in der Lage, sich an der Hand der systematischen Zusammenstellungen schnell über die Rechtsprechung in Einzelfragen zu unterrichten. Eine solche Orientierung ist in vielen Fällen auch ganz unerlässlich. Andererseits aber bedeutet diese massenhafte Veröffentlichung zum Teil wertloser Präjudizien, wie gesagt, eine außerordentliche Gefahr, und sie führt zu dem, was man Präjudizienkultus nennt. Und wir sind in Deutschland wie in keinem anderen Lande — mit Ausnahme vielleicht von Rußland, dessen Rechtsprechung mit der kultivierteren Länder kaum zusammen erwähnt werden kann — auf dem besten Wege, immer mehr diesem Übel des Präjudizienkultus zu verfallen.

Es gibt heutzutage Juristen, sogenannte „gebildete“ Juristen, die auf die Frage, wieviel  $2 \times 2$  ist, antworten: Nach den Entscheidungen des Reichsgerichts in Bd. XIII S. soundsoviel, Bd. XXXVII S. soundsoviel und neuerdings Bd. LXIX S. soundsoviel sowie nach den Entscheidungen des Oberlandesgerichts X. in der Rechtsprechung Bd. V S. soundsoviel und des Oberlandesgerichts Y. Bd. XII S. soundsoviel, dem sich auch das Landgericht Z. angeschlossen hat, ist  $2 \times 2 = 7$  weniger 3! Hierbei finde ich folgendes zu bemängeln: erstens „ist“ „nach“ irgendeiner Entscheidung nie etwas soundso, sondern es kann höchstens in einer Entscheidung ein beachtenswerter Rechtsgrundsatz ausgesprochen sein, der mir vielleicht für die Lösung eines Falls bedeutungsvoll erscheinen kann, und zweitens scheint es nicht durchaus notwendig, drei Entscheidungen des Reichsgerichts durch Zitat zu entwürdigen, um herauszubekommen, daß  $2 \times 2$  immer noch  $= 4$  ist. Mit anderen Worten: es gibt heutzutage Juristen, Richter und andere, die so träge sind und andererseits so ängstlich und subaltern, daß sie freudig verzichten auf selbsterarbeitete Gründe, das Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit bei Ausspruch eigener Denkergebnisse gerne preisgeben und bei dem simpelsten Rechtsfall keine Entscheidung wagen, bis sie nicht nach tage-

langem Suchen freudestrahlend irgendein Erkenntnis finden, das ihnen, weil es gedruckt ist, unumstößliche Wahrheit bedeutet und, weil sie es zitieren können, jede Verantwortlichkeit nimmt. Und oftmals ist dann noch obendrein dieser Fall, den sie irgendwo „bereits entschieden“ gefunden haben, bei der Vielgestaltigkeit der Tatbestände ein ganz anderer, und die Entscheidung, an die sie sich nach „dilettantischem Herumstochern am Tatbestande“ freudig klammern, ist bei näherer Betrachtung auf etwas ganz anderes abgestellt, oder — um mit dem Reichsgericht in gelegentlicher Sprachentgleisung zu reden — jener Fall ist ganz anders „gelagert“. — Wenn man bei wirklich zweifelhaften Fragen sich aus oberstrichterlichen Entscheidungen Inhaltspunkte suchen will und es, wie gesagt, der Takt verlangt, daß man in bestrittenen Rechtsfragen nicht ohne triftige Gründe von Grundsätzen abweicht, die durch jahrelange Judikatur mehr oder minder festgelegt sind, so ist dagegen nichts einzuwenden; wemgleich es auch hier keinen schönen Eindruck macht, wenn man unter Verzicht auf jede Kritik sinnlos Gründe aus Entscheidungen anderer Rechtsfälle abschreibt oder wörtlich zitiert. Wenn aber jüngere und ältere Juristen, wie es leider häufig der Fall ist, von vornherein einen Versuch, selbst eine Lösung zu finden, gar nicht wagen, sondern in den Entscheidungssammlungen stöbern, ob sie nicht irgendein ausgefallenes Präjudiz finden, das diesen oder einen „ähnlichen“ Fall behandelt, anstatt ihren gefunden Menschenverstand — falls er noch vorhanden ist — ein wenig arbeiten zu lassen, so ist das sehr trostlos. Und wenn das Landgericht in X. sich bei Entscheidung eines Falles auf ein irgendwo unglücklichweise veröffentlichtes Urteil des Landgerichts Y. beruft und dieses gewissermaßen als Rechtsquelle zitiert, so spricht es sich damit selber sein Urteil. Bei diesem Verfahren hört natürlich jede wirkliche Rechtsprechung und -findung auf, und wir können an Stelle wissenschaftlich vorgebildeter Juristen Subalternbeamte setzen, die dann an der Hand von Jahrbüchern und Entscheidungssammlungen das Recht so anwenden wie die Unteroffiziere ihr Exerzierreglement.

Gott sei Dank ist die Zahl der Juristen, ob beamtet oder nicht, die Präjudizienkult

treiben, einstweilen noch eine recht geringe, wie ich annehmen will. Allein es steht zu befürchten, daß sie bei noch umfangreicherer und noch leichter zu handhabender Veröffentlichung von Entscheidungen (es fehlen noch die Entscheidungen der paar tausend Amtsgerichte) steigen wird. Und das allerdings wäre entsetzlich. Da kann man denn vielleicht auf den phantastischen Zukunftsgedanken kommen, daß, ähnlich wie der alte Justinian das Kommentarschreiben zu seinem Gesetz untersagte, einmal ein Reichsgesetz entsteht, in dem die Veröffentlichung von Entscheidungen deutscher Gerichte mit Ausnahme der amtlichen Ausgaben von Entscheidungen der höchsten Gerichte unter entsprechender Strafandrohung verboten wird.

Dr. Baron v. Stempel-Königsberg

### Schöne Literatur

**Björnson: Über den hohen Bergen.** Bauerngeschichten. 2 Bände. Leipzig, F. W. Grunow.

Es ist nicht sehr gerecht, daß der Herausgeber der Björnson'schen Bauerngeschichten die bisher erschienenen deutschen Ausgaben als „unzulänglich“ erklärt, zumal es auch seiner eigenen nicht an gelegentlichen Härten und Flüchtigkeiten fehlt. Es ist zum mindesten sehr unklug, „diese ersten Werke Björnsons sein Bleibendes“ im Gegensatz zu den „späteren oft an der Moderne krankenden“ Schöpfungen zu nennen (weil, „was man die Moderne zu nennen pflegt, eine Modetorheit ist, die vorübergehen wird wie alle Moden“). Aber man vergißt die Enttäuschung über diese kleinen Entgleisungen, sobald man in Björnsons Dichtungen selber eingedrungen ist. Geschichten wie „der Falbe“ oder die „gefährliche Freierei“ oder der „fröhliche Bursch“ sind so große Kunstwerke, daß sie kräftigend wirken wie der Anblick einer großen Natur selber. Björnson ist ein unerschöpflicher Meister im Beschreiben des Lachens. Wie Kinder lachen und wie alte Leute, wie die, denen das Lachen eine übliche Tätigkeit, und die, denen es nur selten kommt, das weiß er immer wieder auszumalen. Und ein ebenso großer und vielseitiger Meister ist er im Darstellen kräftiger und doch im Grunde gemüthlicher Prügeleien. Es liegt eine Art Nibelungen-Freudigkeit in

diesen derben Kampffzenen. Aber nun sind eben die Bauerngeschichten ebenso meilenweit von oberflächlicher oder verlogener Feiterkeit wie von Brutalität entfernt. Es fehlt weder der Schmerz noch der Gedanke, es fehlt auch nicht das tüchtige Streben nach ernstern Zielen — nur daß tapferer Frohsinn und frische Gesundheit immer wieder die wundervolle Basis bilden. Es ist, als habe auch an den Björnson der Bauerngeschichten die Botschaft gelautet:

Sollst wachen über Ehr' und Recht,  
In allem Ding sein schlicht und schlecht;  
Frummheit und Tugend bieder preisen,  
Das Böse mit seinem Namen heißen.  
Nichts verliedert und nichts verwickelt,  
Nichts verzierlicht und nichts verkrigelt. . .

D. K.

#### **Grazia Deledda: Bis an die Grenze.**

München, Verlag der Süddeutschen Monatshefte.

„Alle politische Annäherung hat die tiefe Kluft zwischen romanischem und germanischem Geist nicht auszufüllen vermocht, und Italien erwidert die Zurückhaltung selbst der literarischen Kreise Deutschlands gegenüber seiner Literatur in vollem Maße. . .“ So schrieb Paul Heyse 1904 im Vorwort zum fünften Bande seiner „Italienischen Dichter“, und was dieser größte lebende Mittler zwischen der italienischen und deutschen Dichtung damals meinte, dürfte — zum mindesten für Deutschland — auch heute noch volle Geltung haben. Die Kenntnis von der modernen italienischen Literatur beschränkt sich hier zumeist doch auf zwei Autoren, auf Uda Negri und Gabriele d'Annunzio. Jene ist eine ehrliche und bedeutende Dichterin, doch durch Parteisanatismus ins Enge gebannt, bei diesem liegen Dichter und Jongleur in ewigem Streit, und wenn auch der Jongleur nicht immer der Stärkere ist, so vergiftet er doch immer das Vertrauen zur Aufrichtigkeit des Dichters. Da ist es denn verdienstvoll, eine ebenso umfassende wie maßvolle und ehrliche Dichtung Grazia Deleddas den Deutschen zugänglich gemacht zu haben. Der Roman „Bis an die Grenze“ zeichnet nur wenige Menschen, aber diese wenigen mit ungemeiner Schärfe, und hinter ihnen steht deutlich erkennbar ein ganzes Volk und mehr als das: eine der größten Erdennächte, die katholische Kirche. „Der

Mensch kann nicht leben ohne Freiheit oder die Hoffnung auf Freiheit.“ Das in seiner Schlichtheit fast triviale Wort des Arztes Francesco Fais ist der Leitsatz der Dichtung, in der aber nur nichts von dem zu finden ist, was man als Konsequenz dieser Meinung in ihr suchen könnte. Denn einmal ist das Buch nicht fanatisch antiklerikal; es stellt neben den verbohrten Kleriker auch den sympathischen, es berichtet nicht von übermäßigen geistlichen Schandtaten. Sodann, und darin liegt seine Originalität, malt es andere Wirkungen des übermäßigen Klerikalen Druckes aus als die so oft und bis zum Überdruß oft beschriebenen. Grazia Deledda zeichnet keine Menschen, die unter diesem Joch verdumpfen, auch nicht eigentlich solche, die zu Frevlern werden, sondern solche, die durch die ausschließliche und zwangsweise Hinlenkung auf das Himmlische den irdischen Boden unter den Füßen verlieren, die freudlos und unnützlich werden. Der junge Priester, der Gavina Sulis liebt und von ihr nicht aus Abneigung, sondern aus Furcht vor der Sünde zurückgewiesen wird, endet durch Selbstmord; die zu religiösen Verzüchtungen neigende Michela, bei der er Trost sucht, verfällt dem Wahnsinn; Gavina selber findet nur ganz zuletzt und allmählich aus solchen Gefahren den Weg ins Freie. Und nun ist es wunderschön, daß ihr Führer ins Leben, der Freigeist Francesco, den sie mehr aus Angst und Hilflosigkeit als aus Liebe heiratet, der nur langsam ihre Seele gewinnt, kein Mann der großen Worte und der Intoleranz ist. Er bekämpft nicht Gavidas religiöses Gefühl, er entwickelt ihr bei seiner Werbung auch kein Programm. Er weist sie nur auf das Leben hin, von dem sie sich in der Überspannung des Gottsuchens abgekehrt hat. „Wir brauchen nur ein wenig mit den anderen zu leben, unser Glück mit anderer Leid zu vergleichen und unser Leid mit anderer Glück! Und wir müssen zu begreifen, zu widerstehen suchen, in Gemeinschaft mit der Natur leben, sie bewundern und uns ihrer erfreuen, wenn sie schön ist, gegen sie ankämpfen, wenn sie uns feindlich ist, stolz sein, daß wir Menschen sind, glücklich, daß wir gesund sind, und zufrieden, wenn wir uns und anderen zu nützen vermögen. . .“

K. O.